

b) Der mittelbare Täter ist nur dafür verantwortlich, was er selbst begangen und durch seine Einwirkung auf den Tatmittler schuldhaft verursacht hat. Für Handlungen des Tatmittlers, die er nicht verschuldet hat, trägt er keine Verantwortung, auch wenn die Verhaltensweise des Tatmittlers und deren Folgen von ihm verursacht worden sind. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie für den Exzeß des Mittäters.

Abgesehen von der Feststellung des Kausalzusammenhangs ist immer zu prüfen, ob und inwieweit der Vorsatz des mittelbaren Täters die konkreten Umstände umfaßt hat und ob — soweit es sich um erfolgsqualifizierte Delikte handelt — die tatbestandsmäßigen Folgen von ihm durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden sind. Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, daß der mittelbare Täter wegen fahrlässiger Verbrechensausführung strafrechtlich verantwortlich ist.

5. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei mittelbarer Täterschaft

a) Der *mittelbare Täter* ist als Täter des Verbrechens nach der verletzten Strafrechtsnorm zu bestrafen. Die Besonderheiten des Verbrechens, die sich aus der mittelbaren Täterschaft ergeben, sind bei der Prüfung der Gesellschaftsgefährlichkeit und der moralisch-politischen Verwerflichkeit zu berücksichtigen.

b) Der *Tatmittler* ist immer dann strafrechtlich nicht verantwortlich, wenn er rechtmäßig gehandelt hat, wenn er im Zeitpunkt der Tat unzurechnungsfähig — abgesehen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 330a StGB — oder wenn er selbst Opfer des Verbrechens des mittelbaren Täters gewesen ist. Hat ein Unzurechnungsfähiger als Tatmittler an der Ausführung des Verbrechens mitgewirkt, so kann gemäß § 42 b StGB seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden.

Hat der Tatmittler ein bestimmtes Verbrechen nicht vorsätzlich begangen, so bleibt die Möglichkeit bestehen, daß er sich nach einer anderen Strafbestimmung als Täter eines anderen vorsätzlichen oder eines fahrlässigen Verbrechens verantwortlich gemacht hat.

Gibt eine Krankenschwester auf Veranlassung eines Arztes, der einen Patienten töten will, diesem Patienten ein vergiftetes Präparat ein, und nimmt sie dabei an, daß es sich um eine ordnungsgemäß verordnete Medizin handelt, so ist der Arzt, wie bereits ausgeführt, wegen vorsätzlicher Tötung (§§211 ff. StGB) strafbar, wenn der Patient an den Wirkungen